



Untersuchungsausschuss zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

2016/3044(RSP)

28.6.2017

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT UND DIE KOMMISSION

eingereicht gemäß Artikel 198 Absatz 10 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung

im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung
(2016/3044(RSP))

Jeppe Kofod, Petr Ježek

im Namen des Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

Entschließung des Europäischen Parlaments im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (2016/3044(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments¹,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. Juni 2016 über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung²;
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Empfehlung des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung,
- unter Hinweis auf den Schlussbericht des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (A8-XXXX/2017),
- gestützt auf Artikel 198 Absatz 10 Unterabsatz 3 seiner Geschäftsordnung,

1. Allgemeines

1. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Panama-Papiere das Vertrauen der Bürger in unser Finanz- und Steuersystem erschüttert haben; weist darauf hin, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherstellen und für Steuergerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit zu sorgen; fordert daher die EU auf, ihre Rechtsvorschriften in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Transparenz ordnungsgemäß umzusetzen und zu verstärken, die Geldwäsche zu bekämpfen und für mehr Gerechtigkeit bei der Besteuerung zu sorgen;
2. bedauert, dass es Fälle von Missständen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU gibt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, ihr Engagement zu erhöhen und mehr Mittel bereitzustellen, damit die Aufsicht und die Durchsetzung der Vorschriften verbessert werden, mit denen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung wirksamer verhindert und bekämpft werden sollen, und dafür Sorge zu tragen, dass Schuldige zur Rechenschaft gezogen werden;

¹ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

² *Angenommene Texte*, P8_TA(2016)0253.

3. bedauert, dass in den geltenden Rechtsvorschriften über Steuerhinterziehung und Bekämpfung von Geldwäsche auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten nach wie vor zahlreiche Schlupflöcher bestehen, und vertritt die Auffassung, dass die Rechtsvorschriften einer weiteren Verschärfung bedürfen; begrüßt die intensivierten Bemühungen um die Ausarbeitung neuer Rechtsetzungsvorschläge, die seit der Enthüllung der Panama-Papiere unternommen wurden,
4. stellt fest, dass Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche nach wie vor ein globales Phänomen sind und daher eine Antwort verlangen, die auf verstärkter Zusammenarbeit in der EU und weltweit aufbaut;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vorausschauend zu handeln und nicht auf Enthüllungen seitens der Medien zu warten, um diese Fragen politisch vorrangig zu behandeln;

2. Steuerhinterziehung und Steuervermeidung

2.1 Offshore-Strukturen

6. weist darauf hin, dass dringend zu definieren ist, was Offshore-Zentren, Steueroasen, Hoheitsgebiete mit strengem Bankgeheimnis, nicht kooperierende Steuergebiete und Hochrisikoländer für Geldwäsche sind;
7. setzt sich für eine stärkere internationale Zusammenarbeit ein und vertritt daher die Überzeugung, dass es ebenso von wesentlicher Bedeutung ist, die rechtliche Objektivität dieser Definitionen zu wahren, da sich einige Länder und Gebiete zu auf nationaler Ebene vereinbarten Normen verpflichten könnten, ohne diese jedoch in der Praxis anzuwenden;

2.1.1. Eine gemeinsame EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

8. begrüßt die Führungsrolle, die die EU bei der Aufstellung der gemeinsamen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke übernimmt; fordert den Rat auf, die mit den Kriterien verbundenen ehrgeizigen Ziele dieser Liste nicht zu verwässern; besteht darauf, dass das Fehlen einer Körperschaftsteuer oder eine Körperschaftsteuer, die bei fast null liegt, als eines dieser Kriterien betrachtet werden sollte; fordert den Rat auf, strenge abschreckende Sanktionen gegenüber den in der Liste aufgeführten Ländern festzulegen – etwa im Finanzsektor die Aussetzung der Anerkennung des Systems eines Drittlandes als gleichwertig –, damit die Liste Wirkung zeigt und glaubwürdig ist; betont, dass die Bewertungen einzelner Länder transparent durchgeführt werden sollten;
9. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten der EU in den Panama-Papieren genannt wurden; weist darauf hin, dass es auch ein Kontrollverfahren für Mitgliedstaaten der EU geben sollte;

2.1.2. Eine EU-Liste zur Bekämpfung der Geldwäsche mit Hochrisikodrittländern

10. bedauert, dass die Kommission keine eigene unabhängige Bewertung – wie in der Geldwäscherichtlinie vorgesehen – vornimmt und stattdessen auf die Liste der FAFT vertraut; bedauert, dass die Kommission keine zufriedenstellende Antwort auf entsprechende Fragen des Parlaments erteilt hat;
11. vertritt die Ansicht, dass es außerordentlich wichtig ist, dass die EU in dieser Angelegenheit ehrgeizige Ziele als die FAFT verfolgt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass verstärkt Personal und finanzielle Ressourcen bereitgestellt bzw. in der Kommission zugeordnet werden müssen;

2.2 Weitere Steuervorschriften

12. weist darauf hin, dass eine anspruchsvolle öffentliche länderspezifische Berichterstattung erforderlich ist, um multinationale Unternehmen steuerlich transparenter zu machen und stärker öffentlich zu kontrollieren, da die Öffentlichkeit auf diese Weise Einblick in die erzielten Gewinne, erhaltene Beihilfen und dazu erhält, wie viel Steuern in den Ländern bzw. Gebieten, in denen sie tätig sind, gezahlt wurden;
13. fordert den Rat nachdrücklich auf, rasch eine Einigung über die zwei Stufen der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) zu erzielen, damit die Frage der Verrechnungspreise geklärt und für einen faireren Wettbewerb im Binnenmarkt gesorgt wird, indem die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage stärker harmonisiert wird;
14. fordert die Kommission auf, eine umfassende Evaluierung der Arbeit einzuleiten, die die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ in den vergangenen 19 Jahren geleistet hat, wobei der Schwerpunkt auf den Ergebnissen liegen sollte, die im Hinblick auf die Vermeidung grenzüberschreitender nachteilig wirkender Körperschaftsteuerregelungen erzielt wurden;
15. fordert die Kommission auf, eine umfassende Evaluierung zu schädlichen Steuermaßnahmen in den Mitgliedstaaten und bestehenden Abhilfemaßnahmen einzuleiten;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf jegliche Form von Steueramnestien zu verzichten, die zu Geldwäsche und Steuerhinterziehung führen können;
17. bedauert, dass es an Statistiken zum Ausmaß der Steuervermeidung und -hinterziehung mangelt; betont, dass unbedingt Methoden entwickelt werden müssen, mit denen die Folgen dieser Tätigkeiten auf die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaftstätigkeit der Länder beziffert werden können;
18. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu erläutern, was illegal und was legal ist, selbst wenn es unmoralisch sein sollte;
19. wiederholt die Forderung des Sonderausschusses TAXE 2 nach der Schaffung eines neuen Kohärenz- und Koordinationszentrums für die Steuerpolitik der Union (Union Tax Policy Coherence and Coordination Centre) innerhalb der Kommission, mit dem die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten auf Unionsebene beurteilt und überwacht sowie

sichergestellt werden kann, dass die Mitgliedstaaten keine neuen schädlichen Steuermaßnahmen ergreifen; stellt fest, dass dieses Zentrum fernerhin prüfen könnte, ob die Mitgliedstaaten die gemeinsame EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete beachten, sowie die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Steuerbehörden (z. B. über Fortbildungen und den Austausch bewährter Verfahren) ermöglichen und fördern könnte;

2.3 Informationsaustausch

20. bedauert, dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung nicht wirkungsvoll umgesetzt und in nur in sehr geringem Umfang Informationen ausgetauscht wurden; weist erneut darauf hin, dass der automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Schlüssel dazu ist, dass sich die Mitgliedstaaten sich bei der Erhebung der Steuern und bei der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gegenseitig unterstützen;
21. fordert, dass die Kommission Zugang zu allen Informationen erhält, die im Rahmen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ausgetauscht werden, damit sie die Umsetzung der Richtlinie in geeigneter Form überwachen kann;
22. fordert einen wirksameren weltweiten Informationsaustausch und spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass der Gemeinsame Meldestandard (CRS) umgesetzt wird; fordert, dass der Informationsaustausch zwischen der OECD und den teilnehmenden Ländern von Gegenseitigkeit bestimmt wird;
23. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag für die EU nach dem Modell des FATCA vorzulegen, mit dem für Wechselseitigkeit beim Informationsaustausch zwischen der EU und Drittländern gesorgt wird; betont, dass Sanktionen gegen Finanzinstitute verhängt werden müssen, die europäische Kunden haben, aber nicht den Normen für die automatischen Informationsaustausch befolgen;

3. Geldwäsche

3.1 Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche

24. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie wirksam umsetzen sollten und die Kommission für eine ordnungsgemäße Durchsetzung Sorge tragen sollte;
25. betont, dass öffentlich zugängliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer bzw. entsprechende standardisierte Register benötigt werden, damit vermieden wird, dass eigentliche wirtschaftliche Eigentümer unbekannt bleiben; fordert, dass ein EU-Register zu wirtschaftlichen Eigentümern eingerichtet wird;
26. fordert fernerhin, dass eine globales Unternehmensregister und ein zentrales Register zu Bankkonten eingerichtet werden, auf die die zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU) und die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden zugreifen

können;

27. betont, dass die Prüfungen im Rahmen der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten (Customer Due Diligence – CDD) besser durchgeführt werden, damit die mit dem Kundenprofil verbundenen Risiken ordnungsgemäß bewertet werden; fordert die Kommission auf, zu untersagen, dass die Verfahren der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten an Dritte ausgelagert werden; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die Verpflichteten, die in den Geltungsbereich fallen, unter anderem auch Immobilienmakler umfassen sollten, damit sichergestellt wird, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten gleichermaßen für regulierte und nicht regulierte Akteure gelten;
28. ist der Ansicht, dass die aufgrund von Geldwäsche und Steuerhinterziehung verhängten Sanktionen strenger ausfallen sollten und dass die Mitgliedstaaten mehr Ressourcen für die Durchsetzung dieser Sanktionen aufwenden sollten; stellt jedoch fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gleichzeitig für jede einzelne Kategorie von Verpflichteten Anreize ermitteln sollten, die sie von einem solchen Verhalten abhalten bzw. dieses unrentabel machen;
29. weist darauf hin, dass auf Ebene der EU ein gemeinsames Verständnis bzw. eine gemeinsame Definition der „politisch exponierten Person“ erforderlich ist;
30. fordert eine einheitliche Definition von Steuerstraftaten auf Ebene der EU; fordert, dass in der EU die Definition von Vortaten harmonisiert wird;
31. fordert, dass politisch und aufsichtsrechtlich der Fokus verstärkt auf neu auftretende Risiken gelegt wird, die sich im Zusammenhang mit neuen Technologien und Finanzprodukten, etwa Derivaten, Swaps und virtuellen Währungen, ergeben¹;
32. hebt hervor, dass neue Technologien, etwa eindeutige digitale Identitäten, genutzt werden müssen, um die Aufdeckung schwerwiegender Fälle von Finanzkriminalität zu erleichtern;
33. fordert nachdrücklich, dass Vermögenswerte, die durch kriminelle Aktivitäten erzeugt wurden, konfisziert werden; fordert daher, dass die Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen rasch angenommen wird, um die Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern;

3.2 Zentrale Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU)

34. vertritt die Ansicht, dass der Informationsaustausch verbessert werden kann, wenn der Status und die Arbeitsweise der FIU in Europa harmonisiert werden;
35. ist der Auffassung, dass alle FIU in Europa im Sinne einer höheren Effizienz unbeschränkten Zugang zu den Angaben der Verpflichteten haben sollten, da dies alle FIU dazu berechtigen würde, im Namen von ausländischen FIU Informationen von

¹ Anhörung des PANA-Ausschusses unter Beteiligung von Brooke Harrington und weiteren Sachverständigen vom 24. Januar 2017.

meldenden Stellen einzuholen;

36. betont, dass die verschiedenen zuständigen Behörden auf einzelstaatlicher Ebene besser miteinander kommunizieren müssen, was aber auch für den Austausch zwischen den FIU in den einzelnen Mitgliedstaaten gilt; fordert die Kommission auf, ein EU-Benchmarking zu erstellen, mit dem die zu erhebenden und auszutauschenden Informationen standardisiert werden und die Zusammenarbeit zwischen den FIU verbessert wird; stellt fest, dass dies auch die Stärkung von FIU.net im Rahmen von Europol sowie der Befugnisse und Ressourcen von Europol und Eurojust betreffen sollte, die für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung vorgesehen sind; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, die personelle Ausstattung der FIU zu erhöhen, damit mehr Ermittlungskapazitäten zur Verfügung stehen und die Meldungen verdächtiger Transaktionen, deren Zahl gestiegen ist, ordnungsgemäß bearbeitet werden können;
37. besteht darauf, dass bei der Besetzung von Führungspositionen in den FIU Neutralität gewahrt wird; betont, dass gemeinsame Vorschriften zur Unabhängigkeit von Einrichtungen erforderlich sind, die mit der Durchsetzung der Vorschriften bezüglich des Steuerbetrugs und der Geldwäsche betraut sind, und dass Strafverfolgungsbehörden, die aufgrund der FIU-Berichte tätig werden, absolut unabhängig sein müssen;
38. fordert, dass eine FIU auf EU-Ebene für ein wirksames und koordiniertes Informationsaustauschsystem und zentralisierte Datenbanken sorgt;

4. Intermediäre

39. bedauert, dass Intermediäre derzeit in der EU unterschiedlichen Vorschriften unterliegen; fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission zum obligatorischen Austausch von seitens der Intermediäre erhaltenen Informationen rasch anzunehmen, und stellt fest, dass mit Vorschlag die Berichterstattungspflichten der Intermediäre ausgebaut werden sollen;
40. weist eindringlich darauf hin, dass mit diesem Vorschlag Schlupflöcher, die eine aggressive Steuerplanung ermöglichen, geschlossen werden sollen, indem neue Vorschriften für alle daran Beteiligten, wie Rechtsanwälte, Berater, Vermögensverwalter, Banken und sonstige Stellen, festgelegt werden;
41. stellt fest, dass die Vermögensverwaltung nach wie vor ein weitgehend nicht reglementierter Beruf ist und dass verbindliche internationale Vorschriften und Normen festgelegt werden sollten, damit dieser Beruf reglementiert und definiert wird; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, in allen einschlägigen internationalen Foren die Initiative zu ergreifen, damit entsprechende Normen und Vorschriften festgelegt werden;
42. fordert nachdrücklich, dass ein Wandel von der Selbstregulierung zu einer angemessenen Beaufsichtigung und staatlich-kontrollierter Aufsicht von Berufen, die derzeit einer Selbstregulierung unterliegen, vollzogen wird, und diese Beaufsichtigung durch eine gesonderte unabhängige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde/-stelle

vorgenommen wird;

43. fordert, dass die Vorschriften für Steuerintermediäre Abschreckungsmaßnahmen enthalten, mit denen diese von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung abgehalten werden, sowie davon, die wirtschaftlichen Eigentümer zu decken;
44. fordert, dass sowohl auf der Ebene der EU als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten schärfere Sanktionen festgelegt werden, die sich gegen Banken und Intermediäre, die bewusst, vorsätzlich und systematisch an illegalen Steuergestaltungen beteiligt sind, sowie speziell gegen die Unternehmen selbst und die verantwortlichen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsorgans richten; vertritt die Auffassung, dass eine öffentliche Anprangerung Intermediäre davon abhalten könnte, ihre Pflichten zu umgehen, und einer Befolgung der Vorschriften zuträglich sein könnte;
45. fordert, dass ein EU-Rahmen für einen obligatorischen Verhaltenskodex für Intermediäre geschaffen wird;
46. fordert, dass die Vorschriften im Hinblick auf Geldwäsche und Steuerhinterziehung besser durchgesetzt werden und dass die abschreckende Wirkung erhöht wird, indem die Öffentlichkeit verstärkt informiert wird, insbesondere durch öffentliche Statistiken zu Durchsetzungsmaßnahmen, die in der Steuerberatung tätige Personen betreffen;
47. hebt hervor, dass eine EU-Zertifizierung für Intermediäre geschaffen werden muss, die für die Tätigkeit als Steuerexperte gilt; fordert in diesem Zusammenhang, dass es möglich sein muss, Lizenzen zu entziehen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass sie Steuerhinterziehung, aggressive Steuerplanung und Geldwäsche gefördert oder ermöglicht haben;

Banken

48. empfiehlt, ein standardisiertes, vernetztes EU-Register zu nationalen Bankkonten einzurichten, in dem alle Konten von juristischen und natürlichen Personen mit dem Ziel geführt werden, den zuständigen Behörden und FIU den Zugang zu erleichtern;
49. betont, dass es wichtig ist, die Koordinierung zwischen Bankzentralen und Tochtergesellschaften, die in der EU oder in Drittländern gelegen sind, zu verbessern, damit die internen Verhaltenskodizes und die Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung umfassend eingehalten werden;
50. weist darauf hin, dass die im Rahmen der nationalen Bankenaufsicht vorgenommenen Überprüfungen systematisch durchgeführt werden und nicht auf Stichproben beruhen sollten, damit sichergestellt werden kann, dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche angemessen sind;
51. fordert, dass die Befugnisse der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erweitert werden, damit sie regelmäßige Befolgungsprüfungen im Bankensektor der EU durchführen kann, anstatt – wie im derzeitigen System vorgesehen – nur dann Prüfungen durchzuführen, wenn ein bestimmter Fall zu untersuchen oder öffentlich

geworden ist;

52. fordert, dass im Rahmen einer eingehenden Analyse neue Technologien und Finanzprodukte ermittelt werden, die potenziell als Mittel zur Geldwäsche eingesetzt werden könnten; fordert, dass auf der Grundlage dieser ausgehend in alle neuen Vorschläge zu neuen Technologien, etwa Finanztechnologien, Bestimmungen hinsichtlich der Geldwäsche aufgenommen werden;

Rechtsanwälte

53. fordert nachdrücklich, dass – während der schrittweise Ausstieg aus der Selbstregulierung der Verpflichteten auf EU-Ebene vollzogen wird – der Berufsstand ein Verfahren einrichtet, bei dem das Rechtsanwaltsgeheimnis die ordnungsgemäße Meldung verdächtiger Transaktionen oder sonstiger potenziell illegaler Handlungen nicht verhindert;
54. hebt hervor, dass die Rechtsanwälte, die Nichtgebietsansässige beraten, rechtlich haften sollten, wenn sie Steuerpläne und Systeme zur Geldwäsche entwickeln;

Rechnungslegung

55. betont, dass die Anforderungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und der Rechnungslegung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit global koordiniert werden sollten, damit Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen davon angehalten werden, Offshore-Strukturen zu entwickeln; vertritt in dieser Hinsicht die Auffassung, dass eine bessere Umsetzung der internationalen Rechnungslegungsstandards als probates Mittel betrachtet werden sollte;

Trusts und Treuhänder

56. verurteilt nachdrücklich, dass Trusts und Treuhänder zur Geldwäsche eingesetzt werden; fordert daher eindeutige Vorschriften, mit denen eine klare Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglicht wird;
57. fordert, dass ein der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugängliches Register zu Trusts und Treuhändern auf EU-Ebene eingerichtet wird, das die Grundlage für ein weltweites Register bildet;

5. Drittländer

58. betont, dass die weltweite Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung und der Geldwäsche angesichts ihrer internationalen Dimension verbessert werden muss; betont, dass nur an Zusammenarbeit orientierte, koordinierte, globale Ansätze zu effizienten Lösungen führen können;
59. vertritt die Ansicht, dass die EU bei der Verhandlung von Steuerabkommen mit Drittländern geschlossen auftreten und dass die bisherige Praxis bilateraler Verhandlungen, die keine optimalen Ergebnisse liefern, eingestellt werden sollte; ist der Ansicht, dass die EU denselben Ansatz auch bei der Aushandlung künftiger Freihandelsabkommen wählen sollte, indem Klauseln zu verantwortungsvollem

Handeln im Steuerbereich, Transparenzanforderungen sowie auch Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche aufgenommen werden;

60. fordert, dass zu allen internationalen Abkommen über den Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden strenge Durchsetzungsmaßnahmen festgelegt werden, damit alle Länder und Gebiete die Abkommen ordnungsgemäß umsetzen und klare, automatische Sanktionen Anwendung finden, wenn es keine Umsetzung gibt;
61. betont, dass umfassende Gegenseitigkeit im Rahmen des FATCA-Abkommens und vergleichbarer Abkommen äußerst wichtig ist;
62. fordert die entsprechenden Mitgliedstaaten auf, ihre direkten Verbindungen mit den entsprechenden Ländern zu nutzen und auf ihre überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) Druck auszuüben, die die internationalen Normen im Bereich der Steuerzusammenarbeit, der Transparenz und Geldwäschebekämpfung nicht einhalten;
63. vertritt die Ansicht, dass die Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz nicht verhindern sollten, gegen gesetzwidriges oder unlauteres Verhalten vorzugehen;
64. fordert einen weltweiten Gipfel zur Aufgabe des Bankgeheimnisses, damit die internationale Zusammenarbeit verbessert wird und Drittländer, und vor allem ihre Finanzzentren, gezwungen werden, globale Normen zu erfüllen, und fordert die Kommission auf, einen solchen Gipfel zu organisieren;
65. betont, dass einem produktiven bilateralen Informationsaustausch zwischen Drittländern und den FIU der EU ein hoher Stellenwert zukommt;

Entwicklungsländer

66. fordert die EU auf, den spezifischen rechtlichen Merkmalen und den damit einhergehenden Schwachstellen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen;
67. fordert alle Mitgliedstaaten auf, Studien zu Entwicklungsländern im Hinblick darauf durchzuführen, ob abgeschlossene Steuerabkommen und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen Übertragungseffekte mit sich bringen;
68. fordert eine stärkere internationale Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bekämpfung der Korruption und Geheimhaltung, da diese illegale Finanzströme fördern;
69. bedauert, dass der gegenwärtige Steuerausschuss der OECD nicht allen offensteht; fordert daher, dass innerhalb der Vereinten Nationen ein stärkeres zwischenstaatliches Gremium zu Steuerangelegenheiten eingerichtet wird, in dem die Entwicklungsländer eine Stimme erhalten würden;

Hinweisgeber

70. befürchtet, dass die Verfolgung von Hinweisgebern, die zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgt, davon abhalten kann, missbräuchliche Praktiken aufzudecken; betont, dass dieser Schutz dafür ausgelegt sein sollte, das öffentliche Interesse zu schützen;

71. fordert die Kommission auf, einen EU-weiten Rechtsrahmen zum Schutz von Hinweisgebern zu schaffen; fordert nachdrücklich, dass die Rechtsvorschriften horizontal angelegt sind und den öffentlichen und privaten Sektor abdecken;
72. fordert, dass die EU-Organe mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie umgehend ein internen Rahmen zum Schutz der Hinweisgeber festlegen;
73. betont, dass es wichtig ist, Bedienstete und sonstige Personen für bereits bestehende Rechtsrahmen für Hinweisgeber zu sensibilisieren;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit dem PANA-Ausschuss

74. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU zu achten;
75. vertritt die Ansicht, dass der Informationsaustausch zwischen den Organen der EU verbessert werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung einschlägiger Informationen, die Untersuchungsausschüssen zur Verfügung zu stellen sind;
76. bedauert, dass der Rat, seine Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ und einige Mitgliedstaaten angesichts des Ersuchens des PANA-Ausschusses um Zusammenarbeit nur wenig Interesse gezeigt haben; vertritt die Auffassung, dass ein stärkeres Engagement der Mitgliedstaaten der Schlüssel dazu ist, die Anstrengungen zu bündeln und bessere Ergebnisse zu erzielen;

Untersuchungsbefugnisse des Europäischen Parlaments

77. betont, dass der derzeitige Rechtsrahmen für Untersuchungsausschüsse im Parlament veraltet ist und nicht die Bedingungen bietet, die erforderlich sind, damit das Parlament seine Untersuchungsbefugnisse erfolgreich wahrnehmen kann;
78. betont, dass der Mangel an Befugnissen die Arbeit im Rahmen der Untersuchung in erheblichem Maße behinderte und verzögerte, was auf die zeitlich befristete Dauer der Untersuchung zurückzuführen ist, und wodurch verhindert wurde, dass mögliche Verletzungen des EU-Rechts umfassend bewertet wurden;
79. fordert die Organe der EU auf, die Untersuchungsbefugnisse des Parlaments auf der Grundlage von Artikel 226 des Vertrags zu stärken; ist der festen Überzeugung, dass die Fähigkeit, relevante Personen vorzuladen, von wesentlicher Bedeutung dafür ist, dass die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ordnungsgemäß arbeiten können;
80. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei den Arbeitsmethoden der Gruppe „Verhaltenskodex“ Transparenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit zu verbessern;
81. fordert die Gruppe „Verhaltenskodex“ auf, einen öffentlich verfügbaren Bericht zu

erstellen, in dem die schädlichsten Steuermaßnahmen in den Mitgliedstaaten ermittelt und beschrieben werden;

Übrige Institutionen

82. begrüßt die Einrichtung einer unabhängigen Europäischen Staatsanwaltschaft; fordert alle Mitgliedstaaten der EU, sich der Initiative anzuschließen;
83. fordert, dass die Kommission mit stärkeren Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet wird, damit die EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden;
84. fordert, dass innerhalb der Kommission ein neues Kohärenz- und Koordinierungszentrum für die Steuerpolitik der Union (TPCCC) geschaffen wird, mit dem die systematischen Schwächen bei der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in der EU beseitigt werden können;
85. fordert ferner, dass die Zusammenarbeit über FIU.net im Rahmen von Europol erheblich ausgebaut wird, und schlägt vor, die Tätigkeiten mit der Arbeit des vorgeschlagenen Zentrums in der Hoffnung zu verknüpfen, dass eine Europol-Agentur für den Steuerbereich geschaffen wird, über die die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten koordiniert und ihre Behörden bei der Untersuchung und Aufdeckung internationaler illegaler Steuergestaltungen unterstützt werden können;
 -
 - ◦
86. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung und den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.